

Stadtgebiet;

**hier: Abschleppmaßnahmen in Feuerwehranfahrtszonen und Rettungswegen
- Antrag der CSU-Fraktion sowie der JL/BFL-Fraktion und der Fraktion Freie Wähler
vom 16.07.2019, Nr. 976**

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	21.10.2019	Stadt Landshut, den	07.10.2019
Sitzungsnummer:	28	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:**Stellungnahme Straßenverkehrsamt:**

Im bisher praktizierten Verfahren hat der Verkehrsdienstangestellte (VDA) nach Ausstellung der Verwarnung die Polizei telefonisch über den Falschparker informiert. Nach Eintreffen der Polizei hat diese die weiteren Schritte eingeleitet.

Auf jeden Fall ist das Verfahren sehr zeitaufwendig, da im Regelfall bis zum Eintreffen der Polizei gewartet werden muss und auch Personalkapazitäten bei der Polizei gebunden werden.

Nach Rücksprache mit der Stadt Aschaffenburg hat sich das neue Verfahren in Feuerwehranfahrtszonen und Rettungswegen konsequent durch Abschleppmaßnahmen gegen Falschparker vorzugehen, sehr bewährt.

Nach Ausstellung einer Verwarnung informiert der VDA die Einsatzzentrale der Polizei, welche wiederum ein Abschleppunternehmen beauftragt. Der VDA bleibt vor Ort und dokumentiert anhand eines Formblattes zusammen mit dem Abschleppunternehmen die durchgeführten Maßnahmen.

Nach Abschluss der Maßnahme wird der Vorgang dann zur weiteren Bearbeitung an die Polizei übergeben.

Seit Einführung Mitte Mai wurden in Aschaffenburg bislang in 62 Fällen Abschleppmaßnahmen aus den genannten Bereichen durchgeführt.

Stellungnahme Polizei:

Die Stadt Landshut hat mit dem Polizeipräsidium Niederbayern eine Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit für die Überwachung des ruhenden Verkehrs innerhalb des Stadtgebietes geschlossen. Die Vereinbarung trat mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft. Als Anlage zu der Vereinbarung wurde ein Katalog mit Regelbeispielen für polizeiliche Abschleppungen zu Verfügung gestellt.

In § 4 der Vereinbarung ist das Abschleppen geregelt. Hierbei ist vermerkt, dass der Katalog die Bayerische Polizei nicht von der konkreten Einzelfallprüfung entbindet.

Aus Sicht der Polizeiinspektion Landshut erscheint es durchaus sinnvoll, bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Anlage, durch den Verkehrsüberwachungsdienst eigenständig die Abschleppmaßnahme durchzuführen. Hierzu bedarf es jedoch einer Änderung des § 4 (Abschleppen) in der oben genannten Vereinbarung. Im Bereich Aschaffenburg wurden hierzu konkrete Örtlichkeiten definiert bei denen die Voraussetzungen für eine Abschleppung

vorliegen. Im ersten Schritt sind dies die Feuerwehranfahrtszonen und die Rettungswege. Beim Zuparken einer genau definierten Örtlichkeit wird durch den Straßenverkehrsüberwachungsdiensdt die örtliche Polizeidienststelle verständigt. Von dort erfolgt über die Einsatzzentrale die Anforderung eines Abschleppunternehmens. Alle weiteren Maßnahmen vor Ort werden durch den anwesenden Angestellten des Straßenverkehrsüberwachungsdiensdt durchgeführt.

Wie eine Nachfrage bei der Polizeiinspektion Aschaffenburg ergab, gibt es durchwegs positive Erfahrungen seit Einführung des neuen Modells. Aus Sicht der Polizeiinspektion Landshut würde das neue Modell die Parkmoral im Bereich der Stadt Landshut erheblich verbessern, da auf zugeparkte Rettungswege bzw. Feuerwehranfahrtszonen schnell reagiert werden könnte.

Stellungnahme Feuerwehr:

Die Vorgehensweise in Aschaffenburg ist aus unserer Sicht, auch für Landshut, eine sehr gute Sache zumal auch die Polizei entlastet wird und so auf den Falschparker schneller zugegriffen werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehende Vereinbarung mit der Polizei dahingehend anzupassen, dass durch Abschleppmaßnahmen effektiver gegen rechtswidrig in Feuerwehranfahrtszonen und Rettungswegen abgestellte Kraftfahrzeuge vorgegangen werden kann.

Anlagen:

- 1